



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Taiwan (auch Republik China)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** der zuständige Heimatbehörde (Standesamt) in Form eines „Auszugs aus dem chinesischen Familienstandsbuch“
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** der Taipei Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller, die sich noch in Taiwan aufhalten, können ihren Familienstand durch Vorlage eines Familienregisterauszuges nachweisen.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Da Taiwan die ausschließliche Zuständigkeit in Ehesachen seiner Staatsangehörigen für sich in Anspruch nimmt, werden ausländische Scheidungsurteile nicht anerkannt. Im gegebenen Fall ist daher in Taiwan ein neues Scheidungsverfahren durchzuführen und als Nachweis über die rechtswirksame Auflösung der Ehe nach taiwanesischem Recht ein entsprechendes Scheidungsurteil vorzulegen

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.